

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 28.02.2011 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

### **Aus der öffentlichen Sitzung:**

#### **Waldtausch mit der Ortsgemeinde Birgel, Vorstellung u. Erörterung des Wertgutachtens des Forstamtes sowie Beratung u. Beschlussfassung über das weitere Vorgehen**

##### **Sachverhalt:**

Nachdem der Ortsgemeinderat mit seiner Grundsatzentscheidung vom 21.12.2009 den Weg für ein Wertgutachten des Forstamtes Gerolstein zum Waldtausch Birgel-Lissendorf frei gemacht hat, liegt inzwischen dieses Wertgutachten des Forstamtes Gerolstein, datierend vom 01.12.2010, vor. Das Wertgutachten ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Zusammenfassend zeigt das Gutachten auf, dass sich erhebliche Differenzen hinsichtlich der jeweiligen Waldwerte ergeben, die schließlich zur einer Wertausgleichszahlung der Ortsgemeinde Lissendorf an die Ortsgemeinde Birgel in Höhe von rd. 441.335 € führen würden.

Angesichts der schlechten Haushaltslage der Ortsgemeinde ist eine Wertausgleichszahlung in dieser Höhe nicht zu stemmen. Hierzu hat die Kommunalaufsicht bereits kundgetan, dass sie einen entsprechenden Investitionskredit nicht genehmigen wird.

Alternativ macht das Gutachten deutlich, dass bei einem Verzicht auf Einbeziehung der Abteilung 608 des Gemeindewaldes Birgel in den Waldtausch, die Ortsgemeinde Lissendorf noch eine Wertausgleichszahlung in Höhe von 46.726,45 € an die Ortsgemeinde Birgel zu leisten hätte.

Die Kommunalaufsicht hat signalisiert, dass sie diese Lösung mitträgt und einen entsprechenden Kredit genehmigen würde.

##### **Beschluss:**

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Rat wie folgt weiter vorzugehen:

Dem Waldtausch wird in der Weise zugestimmt, dass die im dortigen Gutachten vorgeschlagene Alternativlösung umgesetzt werden soll, sodass eine Wertausgleichszahlung von rund 47.000,00 € an die Ortsgemeinde Birgel erfolgen muss, wobei die Finanzierung, wie dargestellt, erfolgen soll.

#### **Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Obere Kyll - Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO**

##### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte über die Probleme bei der Versorgung verschiedener Ortsgemeinden mit einem Breitbandnetz. Neue Erkenntnisse haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Ortsgemeinden der VG Obere Kyll, welche derzeit eine Unterdeckung haben, zu bündeln und über die Verbandsgemeinde die Breitbandversorgung anzugehen. Grundsätzlich handelt es sich bei dieser Aufgabe um eine Selbstverwaltungsaufgabe, die in der Trägerschaft der Ortsgemeinden steht.

Nach § 67 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) besteht die Möglichkeit, dass einzelne Ortsgemeinden Selbstverwaltungsaufgaben an die Verbandsgemeinde zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Dies setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde zum einen dieser Übertragung zustimmt und die Ortsgemeinde einen entsprechenden Beschluss zur Übertragung fasst. Die so übertragenen Aufgaben werden sodann zu sogenannten gekorenen Selbstverwaltungsaufgaben der Verbandsgemeinde. Dementsprechend wird die Breitbandversorgung in den unterversorgten Gemeinden Aufgabe der Verbandsgemeinde Obere Kyll und somit auch auf deren Rechnung ausgebaut. Die Verbandsgemeinde fasst zukünftig in dieser Angelegenheit die Beschlüsse und führt diese eigenverantwortlich aus. In der Verbandsgemeinde Obere Kyll sind folgende Ortsgemeinden betroffen, die die Aufgabe an die

Verbandsgemeinde übertragen sollten: Birgel, Feusdorf, Gönnersdorf, Kerschenbach, Lissendorf, Ormont, Reuth, Stadtkyll, Steffeln

Zur Refinanzierung der entstehenden Aufwendungen und Ausgaben ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, eine Sonderumlage zu erheben (§ 26 Abs. 2 Landesfinanzausgleichsgesetz), da die Aufgabe nicht für alle Ortsgemeinden der VG erfüllt wird. Ausgeschlossen sind vorliegend die Ortsgemeinden, welche keine Unterdeckung besitzen und daher auch zurzeit keinen Bedarf an einer weiteren Breitbandversorgung besitzen. Die Sonderumlage und die Berechnungsgrundlage sind in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Obere Kyll festzulegen. Alternativ zur Festsetzung einer Sonderumlage besteht auch die Möglichkeit, eine entsprechende Vereinbarung über die Verteilung der Kosten zwischen der Verbandsgemeinde und den beteiligten Ortsgemeinden abzuschließen.

In einem ersten Schritt ist angedacht, eine konkrete Netzplanung für die Breitbandversorgung der betroffenen Ortsgemeinden durchzuführen. Diese Planung soll sodann als Grundlage für das weitere Vorgehen (Ausschreibung Leerrohre, pp.) dienen. Die Kosten für diese Planung werden voraussichtlich zu 90 % bezuschusst, so dass auf die Ortsgemeinden der Eigenanteil von ca. 2.000 € umzulegen wäre. Wie im Rahmen eines Treffens mit den Ortsgemeinden am 26.01.2011 mündlich vereinbart, sollen diese gleichmäßig zu jeweils 1/9 der Planungskosten auf die betroffenen 9 Ortsgemeinden aufgeteilt werden.

Vor einer evtl. Ausbaumaßnahme wird die Verbandsgemeinde Obere Kyll sich mit den Ortsgemeinden über einen neuen Verteilungsschlüssel verständigen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2010 bereits vorbehaltlich der Beschlussfassung der jeweiligen Ortsgemeinden einer Aufgabenübertragung nach § 67 IV GemO zugestimmt. Damit die Planungsleistungen kurzfristig vergeben werden können, ist es erforderlich, dass die v. g. Ortsgemeinden nun kurzfristig einen Beschluss zur Aufgabenübertragung fassen.

### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Aufgabe „Breitbandversorgung“ gemäß den Bestimmungen des § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde Obere Kyll zu übertragen.

## **Ausbau des Wirtschaftsweges "Unter Beilster" - weitere Vorgehensweise**

### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über den Zuwendungsbescheid des Dienstleistungszentrum ländlicher Raum, DLR, vom 29.12.2010. Demnach werden 80.000,00 € als zuwendungsfähige Kosten mit 55 % gefördert. Dies entspricht einem Zuschuss von 44.000,00 €. Da die Maßnahme bereits am 01. September abgerechnet sein muss, der Haushalt aber voraussichtlich erst im April / Mai genehmigt wird, wurde die Finanzierung der Maßnahme, auf Antrag der Verwaltung, von der Kommunalaufsicht in Aussicht gestellt. Um die Maßnahme rechtzeitig vollenden zu können, wird es im nächsten Schritt erforderlich, ein Ingenieurbüro mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung zu beauftragen. Der landespflegerische Ausgleich kann durch eine Entfichtung in Abteilung 646c1 erbracht werden, welche im Jahre 2004 durchgeführt und im Ökokonto eingebucht wurde. Im Bereich der Ausfahrt auf die K 54 wird es zur Verbesserung der Sichtweiten erforderlich, die Parzelle Flur 9, Nr. 26/2 (3.705m<sup>2</sup>) oder Teile davon zu erwerben. Gemäß Auskunft der VG Hillesheim, beabsichtigt die Gemeinde Basberg, den Lückenschuss zum Wegenetz Basberg direkt mit zu bauen.

### **Beschluss:**

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Maßnahme kurzfristig anzugehen. Mit der Planung, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung wird das Ingenieurbüro Linscheidt, Schleiden auf Grundlage der HOAI gemäß vorliegendem Angebot beauftragt. Die Maßnahme soll beschränkt ausgeschrieben werden. Die Auftragsvergabe erfolgt zu gegebener Zeit im Bau- und Wegeausschuss. Der Ortsbürgermeister wird weiterhin ermächtigt, die Parzelle 26/2 auf Basis des Bodenrichtwertes zu erwerben. Bezüglich der Einmündung in die K 54 sollen nochmals Alternativlösungen geprüft werden. Dabei sollen auch die früher bereits ausgedachten Lösungen einbezogen werden.

## **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Lissendorf - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

### **Beschluss:**

Der Rat genehmigt die Annahme Spenden.

### **Aus der nichtöffentlichen Sitzung**

In der nichtöffentlichen Sitzung wurde über Grundstücks-, Jagd- und Finanzangelegenheiten beraten und beschlossen.